

Begründung:

Grundlegende Tendenzen der Gebührenentwicklung

Zur Deckung der Kosten für die Hausmüllbeseitigung werden für 2012 die Gebühren um durchschnittlich 1,4% gesenkt.

Maßgebliche Größe für die Entwicklung der Hausmüllgebühren in 2012 ist die Senkung des AVG-Verbrennungsentgelts von 150,65 €/to. netto auf 131,62 €/to. netto, was neben einer Reduzierung der voraussichtlichen Anliefermenge um 1.500 to. zu einer Kostensenkung bei der Restmüllverbrennung um rd. 7,6 Mio. € führt.

Dagegen resultiert aus der anhaltenden Nachfragesteigerung nach Biomüllvolumen jedoch eine Mehrbelastung gegenüber 2011 von rd. 1,8 Mio. €. Der insbesondere auf das zunehmende Volumen an Biomüllbehältern sowie die steigende Nutzung der bereitgestellten blauen und gelben Behälter zurückzuführende Rückgang an Restmüllbehältervolumen wird mit 1,16% prognostiziert.

Darstellung der Kosten- und Erlösarten

Nachfolgend wird die Entwicklung der wesentlichen Kostenarten im Einzelnen erläutert.

- a) Kosten für Sammlung und Transport (AWB Köln GmbH & Co. KG)
- b) Kosten für die Entsorgung von Restmüll und Bioabfall (AVG Köln mbH)
- c) Kosten für die Sperrmüllaufbereitung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (Möbellager e.V. und Umweltzentrum West)
- d) Verwaltungs- und sonstige interne Kosten
- e) Besteuerung tauschähnlicher Umsätze
- f) Ausgleich für Vorjahresergebnisse
- g) Zuschüsse, Ergebnisbeiträge

Zu a):

In dem „Leistungsvertrag über die Erfassung und Entsorgung der Stadt Köln zu überlassender / von der Stadt Köln zu entsorgender Abfälle“ wurden die Entgelte der AWB GmbH & Co. KG je Behälter vereinbart. In der als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung für Hausmüllbehälter wurden die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Behältern zugerechnet. Die Entgelte der AWB KG steigen aufgrund der vereinbarten Preisanpassungsklausel in 2012 um 1,15%.

Seit 2008 ist die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stadtweit auf ein Holverfahren umgestellt. Die Entgelte der mit der Sammlung und Entsorgung beauftragten AWB GmbH & Co. KG werden in 2012 insgesamt rd. 7,5 Mio. € betragen und sind bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die gesamten Kosten der Bioabfallsammlung und -entsorgung in Höhe von rd. 21,2 Mio. € sind in den Hausmüllgebühren berücksichtigt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt rd. 1,8 Mio. €. Hierbei ist der veränderte Abfuhrhythmus auf 2-wöchentliche Abfuhr in den Wintermonaten (Dezember bis Februar) kostenmindernd berücksichtigt. Für Eigenkompostierer wurde gem. § 9 Abs.2 S.7 LAbfG ein Gebührenabschlag auf die Hausmüllgebühr kalkuliert (Anlage 8).

Nach § 5 Abs.6 S.2 LAbfG ist die Stadt Köln entsorgungspflichtig für wilden Müll auf Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind (Littering). Für 2012 fließen hierfür Kosten in Höhe von rd. 6,9 Mio. € in die Gebührenkalkulation ein.

Seit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte getrennt zu erfassen. Für 2012 sind Kosten in Höhe von rd. 1,2 Mio. € für die Sammlung in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Kostenmindernd wurden hierbei Vermarktungserlöse von Elektro-Altgeräten berücksichtigt.

Anfang 2009 ist die Erweiterung des Abfallcenters Butzweiler Straße in Betrieb genommen und die Verlängerung der Öffnungszeiten an beiden Abfallcentern

umgesetzt worden. Für 2012 sind dafür Kosten in Höhe von 637 T€ in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Für die Installation von insgesamt 25 Straßenpapierkörben in Form von Unterflurbehältern an ausgewählten Standorten im Kölner Stadtgebiet mit dem Ziel der Reduzierung wilder Müllablagerungen sind in der Gebührenkalkulation 100 T€ berücksichtigt.

Die Anbringung von weiteren Papierkörben in Grünanlagen schlägt voraussichtlich mit 483 T€ zu Buche. Auch diese Kosten sind in der Kalkulation der Hausmüllgebühren berücksichtigt.

Zu b):

Das Entgelt der AVG Köln mbH für die Anlieferungen zur RMVA sinkt zum 01.01.2012 von 150,65 €/to. netto auf 131,62 €/to. netto. Ferner wird die geplante Entsorgungsmenge von 326.000 to. in 2011 auf 324.500 to. in 2012 reduziert. Beide Effekte führen zusammen zu einer Kostensenkung bei der Restmüllverbrennung um rd. 7,6 Mio. € gegenüber der Planung für das laufende Jahr.

Das Entgelt der KVK wird zum 01.01.2012 von 261,94 €/to. netto auf 252,53 €/to. netto gesenkt. Aufgrund einer höheren Mengenplanung infolge der steigenden Nachfrage nach Biotonnen erhöhen sich die Kosten für die Biomüllentsorgung bei der KVK in 2012 dennoch um 499 T€.

Zu c):

Das Projekt zur Reduzierung der zu entsorgenden Sperrmüllmengen durch stoffliche Wiederverwertung in Zusammenarbeit mit dem Verbund gemeinnütziger Möbellager e.V. wird fortgesetzt. Gleiches gilt für den projektierten Betrieb von Wertstoffhöfen durch den Verbund gemeinnütziger Möbellager e.V. und das Umweltzentrum West e.V. Für diese Leistungen sind wie im Vorjahr Kosten in Höhe von 335 T€ in die Kalkulation eingestellt.

Zu d):

Die Verwaltungskosten für den Bereich Abfallbeseitigung steigen gegenüber der Planung 2011 leicht um 90 T€.

Zu e):

Infolge der Neufassung der Umsatzsteuerrichtlinien 2008 sind unter bestimmten Voraussetzungen die Grundsätze des sogenannten „tauschähnlichen Umsatzes“ bei der Abgabe von werthaltigen Abfällen anzuwenden. Davon ist die Abfallentsorgung bei der Stadt Köln insofern betroffen, als bei der Kalkulation der Kosten für die Altpapierbeseitigung Erlöse aus der Verwertung des Sammelgutes mit dem Aufwand für Sammlung und Transport verrechnet wurden. Für diesen Fall sieht der Gesetzgeber nunmehr zwei separate Leistungstauschverhältnisse vor. Während die Stadt Köln für den Altpapierverkauf Leistungserbringer ist und infolge ihrer hoheitlichen Tätigkeit keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt, sind die (nunmehr in vollem Umfang zu berechnenden) Kosten der Altpapiersammlung zukünftig in vollem Umfang zu versteuern. Die Mehrbelastung für die Gebührenzahler gegenüber dem vertraglich vereinbarten Verfahren wurde für 2012 mit 450 T€ berücksichtigt und separat ausgewiesen.

Zu f):

Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen wurde für 2012 mit rd. 1,4 Mio € in der Kalkulation berücksichtigt. Die nach § 6 Abs. 2 S. 3 KAG vortragungsfähigen Kostenunterdeckungen resultieren aus dem Jahr 2009.

